

AUGEN AUF beim INTERNETVERKAUF !!!

Das Finanzamt kennt Sie. Und zwar nicht nur Sie – ab jetzt auch:

**Ihre Verkäufe auf Plattformen wie Ebay, Kleiderkreisel, Kleinanzeigen, AirBnB,
Fahrdienstvermittlung Uber etc.**

Seit dem 01.01.2023 gilt in Deutschland das Plattformen-Steuertransparenz-Gesetz (PStTG). Dieses schreibt Plattformenbetreibern (wie oben aufgeführt) vor, die auf deren Plattformen relevanten Tätigkeiten (Definition siehe unten) an die Finanzbehörden zu melden. Die Meldung erfolgt kumuliert am Anfang des jeweiligen Folgejahres > Verkäufe/Tätigkeiten 2023 sind bis zum 31.01.2024 zu melden

WAS IST EINE RELEVANTE TÄTIGKEIT ??

Jede der folgenden Tätigkeiten, wenn sie gegen eine Vergütung erbracht wird:

- zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen an unbeweglichen Vermögen (z.B. über AirBnB, ferienwohnung.de)
- Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (z. B. über my-hammer.de, handwerker123.de)
- Verkauf von körperlichen Waren (z.B. über kleinanzeigen.de)
- zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen an Verkehrsmitteln (z.B. über uber.com)

WAS WIRD GEMELDET ??

- Name
- Anschrift
- Steueridentifikationsnummer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr., falls vorhanden – nur bei Unternehmer)
- Geburtsdatum
- Registereintragungen
- Registrierte Bankverbindung
- Vergütung

GRUND ZU HOFFEN?? – JA !!!

Denn nur in diesen Fällen sind Sie von den Meldungen betroffen:

- wenn im Meldezeitraum (das Kalenderjahr) unter Inanspruchnahme derselben Plattform mehr als 29 relevante Tätigkeiten gegen Vergütung getätigt werden

(Bsp. 1: > Inserat 1: Verkaufe 25 bunte Kugelschreiber = 1 Verkauf

Bsp. 2: > Inserat 1: Verkaufe einen schwarzen Kugelschreiber; Inserat 2: Verkaufe einen roten Kugelschreiber ... = mehrere Verkäufe)

oder

- dadurch insgesamt mehr als 2.000 € pro Jahr und Plattform als Vergütung gutgeschrieben werden

FALLS SIE DIE GRENZEN ÜBERSCHREITEN – IST IHRE STEUERERKLÄRUNG DAVON AUTOMATISCH BETROFFEN ?? – NEIN !!!

- Beim Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, welche in der Absicht der Eigennutzung eingekauft werden (also keine vorhandene Wiederverkaufsabsicht zum Zeitpunkt des Einkaufes) werden zwar, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, gemeldet. Diese sind allerdings nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 (Private Veräußerungsgeschäfte von Gegenständen des täglichen Bedarfs) von der Besteuerung ausgeschlossen und müssen folglich nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung deklariert werden. Dies trifft bspw. auch auf Haushaltsauflösungen (aufgrund eines Todesfalles o. Ä.) zu.

WANN IST VORSICHT GEBOTEN??

- Sobald Sie Händlerverhalten (Einkaufen um zu verkaufen) zeigen und dieses von Wiederholungsabsicht (=nachhaltig, umsatzsteuerlicher Unternehmer § 2 UStG) und Gewinnerzielungsabsicht (Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG) geprägt ist.
- Sobald Sie, ohne zum gewerblichen Händler zu werden, Gegenstände, die nicht als solche des täglichen Bedarfs zu sehen sind (z. B. ein Wohnmobil) innerhalb einer Frist von 1 Jahr kaufen und wieder verkaufen. Sollten Sie solche Gegenstände, z. B. ein Wohnmobil, zwischenzeitlich zeitweise an fremde Dritte gegen Entgelt vermietet haben, verlängert sich die eigentlich geltende Behaltensfrist von einem Jahr auf 10 Jahre. Wird das Wohnmobil bspw. im Jahr 2015 angeschafft, zwischendurch zeitweise vermietet und im Jahr 2023 verkauft, findet der Verkauf innerhalb der hier maßgebenden 10-Jahresfrist statt. Der sich daraus ergebende Gewinn ist zu ermitteln und zu versteuern.

FAZIT !!!

Wie Sie sehen, ist auch dieses neue Gesetz sehr umfangreich und lässt einiges an Diskussionsstoff mit der Finanzverwaltung zu. Bitte informieren Sie uns im Zweifel rechtzeitig, spätestens aber bei Übersendung Ihrer Steuererklärungsunterlagen 2023 über Ihre relevanten Tätigkeiten. Wir werden Ihren Sachverhalt in der Folge individuell prüfen und gegebenenfalls weitere Schritte einleiten.